

Teilzonenplan Kernrandzone

Situation 1 : 2'000

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Oersingen, 11.05.05	geprüft:	genehmigt:
						gezeichnet: evw	Plan Nr.	
						Grösse: 60 x 63		20687 / 1
						Rolle Nr.:		
						CAD-File: M:\Neuendorf\20687 TeilzonenplanKernrandzone\20687_1.dgn		
						gedruckt: 20-DEC-2005 08:15	user: evw	

AV- Grundlage vom: 10. Januar 2005

www.bsb-partner.ch

Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00
 Oensingen Tel. 062 388 38 38 Fax 062 388 38 00
 Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31
 Schliern/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79

BSB + Partner
Ingenieure und Planer **bsb+**

Bauzonenplan rechtsgültig



Legende

Orientierungsinhalt

	Bauzonenengrenze
	Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht
	Bauzone
	Reservezone
	2 - Geschossige Wohnzone W 2
	3 - Geschossige Wohnzone W 3
	Kernzone
	Kernrandzone
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
	Gewerbezone
	Landwirtschaftliche Kernzone
	Spezialzone
	Trennende Grünflächen
	Immissionsschutzstreifen
	Erhaltenswerte Einzelbäume
	Öffentliche Gewässer
	Hecken und Ufergehölze im Bereich der Bauzone
	Archäologische Fundstelle
	Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Grabarbeiten ist die Kantonsarchäologie zu verständigen. Baugesuche, die Grabarbeiten betreffen, sind dem Kant. Bau- / Departement zuzuhenden der Kantonsarchäologie, vor der Erteilung der Baubewilligung zur Stellungnahme einzurichten.
	Gebäude unter Denkmalschutz
	Baugesuche sind der Kant. Denkmalpflege zu unterbreiten
	Geschützte Kulturobjekte
	Durch Abfälle belastete Standorte.
	Durch Abfälle belastete Betriebsstandorte sind nicht aufgeführt. Es wird auf den entsprechenden Kataster verwiesen.

1. öffentliche Auflage vom 11. November bis 10. Dezember 2005

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Neuendorf
 Neuendorf, 19. Dezember 2005

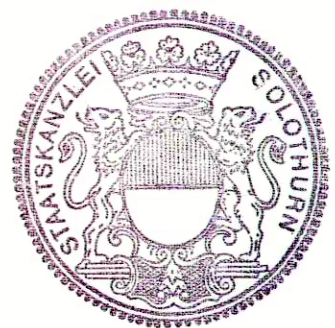
Der Gemeindepräsident :

Der Gemeindegemeinderat :

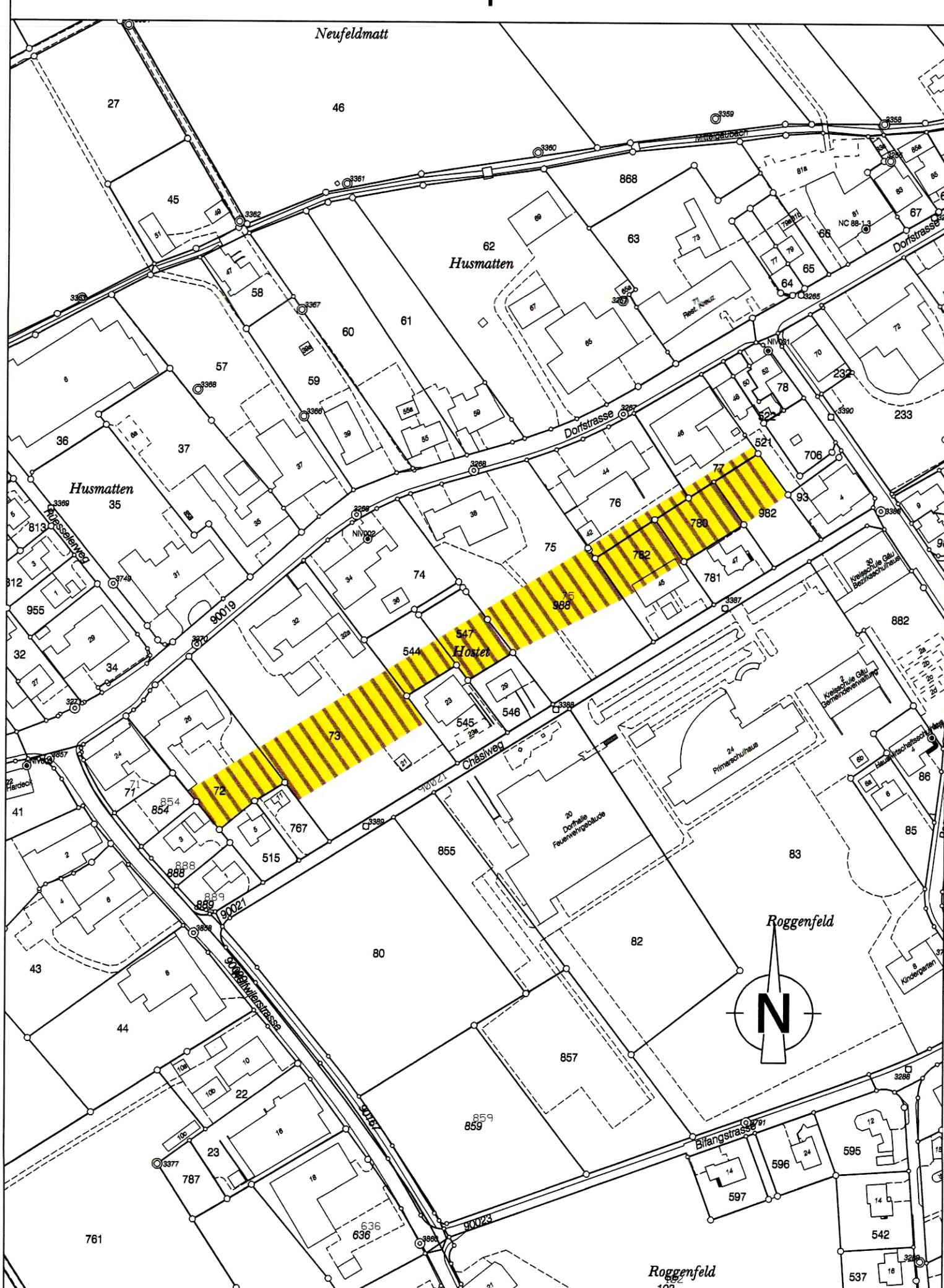
Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
 gemäss RRB NR. 120 vom 17. Jan. 2006

Der Staatsschreiber :

Dr. K. R. R. R.



Teilzonenplan neu



Legende

Genehmigungsinhalt

	Bauzone
	Reservezone
	Kernrandzone

Orientierungsinhalt

Bezeichnung der Zone	Darstellung im Plan	Geschosszahl: mind. max. (§§ 16 und 17 KBV)	Gebäudehöhe: max. (§§ 18 und 19 KBV)	Dachneigung	Gebäudelänge max. (§ 21 KBV)	Grenzabstände	Grünflächenanteil (§§ 36 und 37 KBV)	Ausnutzungsziffer max. (§ 38 KBV)
Kernrandzone KR	gelb-braun schraffiert	mind.: 1 VGe max.: 2 VGe	5.00 m	40° - 50°	25.00 m	gemäss § 29 KBV	60%	0.30

Kernrandzone

- Die Kernrandzone bezweckt eine Bauweise, die der Kernzone angepasst ist. Die Gebäude der Kernrandzone sollen sich denjenigen der Kernzone unterordnen.
- Folgende Nutzungsarten sind zugelassen:
 - Wohnungen;
 - nichtstörende Gewerbebetriebe;
 - nichtstörende Dienstleistungsbetriebe.
- Es sind zwei Geschosse gestattet, wobei nur eines in Erscheinung treten darf; das zweite Geschoss muss vollständig im Dach liegen.
- Es sind nur Satteldächer oder Krüppelwalmächer mit einer beidseitig gleichen Neigung zwischen 40° und 50° gestattet. Die Firstrichtung muss parallel zur Strasse verlaufen. Der Dachvorsprung muss auf der Traufseite mindestens 1,00 m, auf der Giebelseite mindestens 0,50 m betragen.
- Die Dächer der Hauptgebäude sind einheitlich mit Ziegeln oder altem Eternitschiefer einzudecken.